



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

138/2018

Federführung:	Bauamt	Datum:	19.09.2018
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	6111-02

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	09.10.2018	öffentlich

Tafeläcker II, geplante Baulandumlegung, weitere Vorgehensweise

Vorschlag zum Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg beschließt einen weiteren Anlauf für die Ausweisung des Baugebietes „Tafeläcker II“ mit veränderten Konditionen zu starten.

Sachverhalt:

Im Dezember 2015 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Niedernberg den Beschluss weitere Flächen im Baugebiet Tafeläcker als Wohnfläche auszuweisen. In den darauffolgenden Monaten wurde eine Entwurfsplanung entwickelt. Die Umlegungsbedingungen analog den Konditionen aus der Umlegung „Tafeläcker I“ sollten herangezogen werden.

Einige Eigentümer waren mit den Konditionen nicht einverstanden und verhinderten so bislang die geplante Baulandumlegung.

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen Monaten intensiv mit dem Thema beschäftigt und zusammen mit dem beauftragten Erschließungsträger Herrn Willibald sowie mit dem Vermessungsamt eine Möglichkeit entwickelt, mit welcher der Gemeinderat einen weiteren Anlauf starten möchte.

Vor allem das Baugebot stieß bei etlichen Alteigentümern auf Ablehnung. Hier soll eine Wahlmöglichkeit durch differenzierte Zuteilungswerte mit oder ohne Baugebiet geschaffen werden, d. h. durch einen höheren finanziellen Einsatz kann vom Baugebot abgesehen werden. Auch die Zuteilungs- und Einwurfswerte sollen geringfügig korrigiert werden.

Die Gemeindeverwaltung muss die Details noch mit dem Vermessungsamt und dem Erschließungsträger abstimmen. Im Anschluss werden die Gespräche mit den Eigentümern aufgenommen.

An Baugrundstücken Interessierte können sich weiterhin nur auf der Interessentenliste vormerken lassen. Sobald es nähere Informationen gibt, wird die Gemeindeverwaltung entsprechend informieren. Auch dann wird es noch möglich sein sich für ein Grundstück vormerken zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
